



IFRS® Checkliste für die Zwischenberichterstattung 2026



IFRS® Checkliste für die Zwischenberichterstattung 2026

Diese Checkliste umfasst die Mindestangaben, die gemäss IAS 34 «Zwischenberichterstattung» und anderen vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten IFRS-Rechnungslegungsstandards, die ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten, erforderlich sind, soweit sie Zwischenberichte betreffen. Sie ist für die Nutzung durch bestehende Ersteller von IFRS-Abschlüssen gedacht. Erstmalige Anwender von IFRS-Rechnungslegungsstandards sollten zusätzlich zu den in IAS 34 dargelegten Angabepflichten auch die in IFRS 1 «Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards» dargelegten erforderlichen Angaben machen.

Bei der Erstellung von Zwischenberichten sollte die Unternehmensleitung prüfen, ob die Offenlegung der von IAS 34 geforderten Mindestinformationen für die Kommunikation mit den Investoren ausreichend ist. Zusätzliche IFRS-konforme Informationen sollten aufgenommen werden, wenn die Informationen notwendig sind, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geldflüsse in der die aktuellen Zwischenberichtsperiode zu erklären.

Diese Checkliste ist nur als allgemeines Nachschlagewerk gedacht; sie ist kein Ersatz für die Lektüre der Standards und Interpretationen selbst oder für die fachliche Beurteilung der sachgerechten Darstellung. Je nach den Umständen können weitere spezifische Informationen erforderlich sein, um eine sachgerechte Darstellung gemäss den IFRS-Rechnungslegungsstandards zu gewährleisten.

Diese Checkliste für Angaben befasst sich nicht mit den Bewertungsanforderungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards; ein gründliches Verständnis der Standards und Interpretationen, die für die Verhältnisse des berichtenden Unternehmens relevant sind, ist daher erforderlich.

Diese Checkliste ist so aufgebaut, dass sie die Erfassung und Überprüfung der Angaben für jeden Bestandteil des Zwischenberichts erleichtert. Alle Angaben wurden, soweit angemessen, nach Themenbereichen gruppiert. Die Verweise am linken Rand der Checkliste verweisen auf die Paragraphen der Standards, in denen die Angabepflichten enthalten sind.

Zusätzliche Hinweise und Erläuterungen in der Checkliste sind kursiv gedruckt. Anforderungen, die seit den Zwischenberichtsperioden 2025 neu sind, sind grau hervorgehoben.

Die folgenden Änderungen sind ab dem 1. Januar 2026 wirksam:

- Änderungen an IFRS 9 und 7 – Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten
- Änderungen an IFRS 9 und 7 – Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen

Diese Checkliste enthält keine veröffentlichten Standards oder Änderungen, die in der Periode am oder nach dem 1. Januar 2027 in Kraft treten. Wenn ein Unternehmen einen dieser Standards oder eine dieser Änderungen vorzeitig anwendet, können zusätzliche Angaben erforderlich sein.

Die Kästchen am rechten Rand jeder Seite dienen als Hilfe beim Ausfüllen der Checkliste. In das linke Feld (mit der Überschrift "Y-NA-NM") ist für jeden Offenlegungspunkt eine der folgenden Angaben einzutragen:

- Y** (Ja) die entsprechende Offenlegung wurde vorgenommen;
- NA** (Nicht zutreffend), die Position trifft nicht auf die berichtende Institution zu; oder
- NM** (Nicht wesentlich): Der Posten wird als nicht wesentlich für den Zwischenbericht des berichtenden Unternehmens angesehen.

Wesentlichkeit ist in IAS 1 Paragraph 7 und in Paragraph 2.11 des Kapitels «Qualitative Merkmale nützlicher Finanzinformationen» des «Conceptual Framework for Financial Reporting» des IASB definiert. Eine Information ist wesentlich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ihr Weglassen, ihre Falschangabe oder ihre Unkenntlichmachung die Entscheidungen beeinflussen könnten, die die primären Adressaten der Finanzberichte auf der Grundlage dieser Berichte treffen. Die Wesentlichkeit hängt von der Grösse und Art des Postens ab. IAS 1 Paragraph 31 besagt, dass eine spezifische Angabepflicht in einem Standard oder einer Interpretation nicht erfüllt werden muss, wenn die Information nicht wesentlich ist. IAS 34 Paragraph 23 schreibt vor, dass die Wesentlichkeit zum Zweck der Erstellung des Zwischenberichts in Bezug auf die Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode und nicht in Bezug auf die jährlichen Finanzdaten beurteilt wird.

In das rechte Feld auf jeder Seite (mit der Überschrift «REF») kann ein Verweis auf den entsprechenden Teil des Zwischenberichts (z.B. «Anhang 7») für alle Posten eingefügt werden, die im linken Feld mit «Y» markiert wurden.

SER Schwerpunkte

In ihrer Mitteilung Nr. 1/2026 hat die SIX Exchange Regulation (SER) die Schwerpunkte für die Überprüfung der Jahres- und Zwischenabschlüsse 2026 bekannt gegeben. Die SER beabsichtigt, sich insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen von Ertragssteuern (IAS 12), Segmentberichterstattung (IFRS 8) und Bemessung des Fair Values und Offenlegung von Finanzinstrumenten (IFRS 13 / IFRS 7) zu fokussieren. Die Themen, auf die sich die Aufsichtsbehörde im Jahr 2026 besonders konzentrieren wird, sind mit dem Label «SER Focus» gekennzeichnet.

Die Nutzer dieser Offenlegungs-Checkliste sollten beachten, dass nach IAS 34 Paragraph 15 signifikante Ereignisse und Geschäftsvorfälle seit dem letzten jährlichen Berichtszeitraum im Zwischenbericht dargestellt werden müssen. Zu den darzustellenden Informationen können unter anderem folgende gehören: Abwertung von Vorräten; Erfassung von Wertminderungsaufwendungen; Rechtsstreitigkeiten und deren Einigungen; Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden; Änderungen der wirtschaftlichen Umstände, die sich auf den Fair Value von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auswirken; Bewegungen zwischen den Stufen der Fair Value Hierarchie; Kreditausfälle; Veränderungen von Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen. In Abhängigkeit von den individuellen Tatsachen und Umständen sollten die Angabepflichten anderer Standards, die nicht in dieser Checkliste enthalten sind, in Betracht gezogen werden, um das Offenlegungsziel von IAS 34 Paragraph 15 zu erfüllen.

Der nachstehende Überblick über die einzelnen Themenbereiche kann Ihnen dabei helfen, diese Checkliste auf die Fakten und Umstände Ihrer Organisation zuzuschneiden. Während bestimmte Bereiche nach IAS 34 verpflichtend sind, könnten andere nur für bestimmte Arten von Organisationen oder in einem bestimmten Zeitraum relevant sein.

Personalisierung der Checkliste	Y - NA - NM	
Allgemeines	Y	Seite 4
Gesamtergebnisrechnung	Y	Seite 5
Bilanz	Y	Seite 6
Eigenkapitalveränderungsrechnung	Y	Seite 6
Kapitalflussrechnung	Y	Seite 6
Anhangsangaben	Y	Seite 7
Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15)		Seite 12
Geschäftssegmente (IFRS 8)		Seite 12
Finanzinstrumente (IFRS 7 / IFRS 13)		Seite 13
Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)		Seite 16
Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)		Seite 18
<i>Änderungen an IFRS 9 und 7 – Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten</i>		Seite 24
<i>Änderungen an IFRS 9 und 7 – Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen</i>		Seite 26

Allgemeines

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	Hat das Unternehmen in seinem Zwischenbericht eines der folgenden veröffentlicht?				
IAS 34.4	(a) einen vollständigen Abschluss				
IAS 34.5	(wie in IAS 1 beschrieben); oder				
IAS 34.4	(b) einen verkürzten Abschluss				
	(wie in IAS 34 beschrieben)				
IAS 34.9	(a) <i>Wenn ein vollständiger Abschluss im Zwischenbericht veröffentlicht wird, sollten Form und Inhalt dieses Abschlusses den Anforderungen des IAS 1 für einen vollständigen Abschluss entsprechen. Alle von IAS 34 geforderten Angaben (sowie alle von anderen Standards geforderten Angaben) sollten enthalten sein.</i>				
IAS 34.10	(b) <i>Wenn ein verkürzter Abschluss im Zwischenbericht veröffentlicht wird, sollten zumindest die von IAS 34 geforderten Angaben enthalten sein. Die von anderen IFRS geforderten Angaben sind für verkürzte Abschlüsse nicht erforderlich, es sei denn, sie sind für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich.</i>				
IAS 34.14	Wenn der letzte Jahresabschluss ein Konzernabschluss war, wird der Zwischenbericht ebenfalls auf konsolidierter Basis erstellt?				
IAS 1.25	Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit aufwerfen können, sind anzugeben. Wird der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache anzugeben, zusammen mit den Grundlagen, auf denen der Abschluss basiert, und dem Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.				

Gesamtergebnisrechnung

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.8 IAS 34.20	Enthält der Zwischenbericht eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung für die Zwischenberichtsperiode und kumuliert für das laufende Geschäftsjahr bis heute, die entweder als:				
IAS 34.8(b)	(a) eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung; oder				
IAS 34.8(b)	(b) eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und eine verkürzte Darstellung des sonstigen Gesamtergebnisses?				
IAS 34.8A	<i>Für die Zwischenberichterstattung über die Gesamterfolgsrechnung ist dasselbe Format zu verwenden wie für den letzten Jahresabschluss (d.h. entweder als eine einzige Aufstellung oder als eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Gesamtergebnisrechnung). Wird eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, so ist diese unmittelbar vor der Gesamtergebnisrechnung anzuordnen.</i>				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Gesamtergebnisrechnung mindestens alle Rubriken und Zwischensummen, die auch im letzten Jahresabschluss enthalten waren?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Gesamtergebnisrechnung zusätzliche Posten, ohne die der Zwischenbericht irreführend wäre?				
IAS 1.82A	Werden in der verkürzten Gesamtergebnisrechnung Posten in solche unterteilt, die: <ul style="list-style-type: none"> • zu einem späteren Zeitpunkt nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden; und • zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind? 				
IAS 34.20(b)	Enthält die verkürzte Gesamtergebnisrechnung Vergleichsinformationen für die vergleichbaren Zwischenzeiträume (laufende Periode und kumuliert bisheriges Geschäftsjahr, falls unterschiedlich) des unmittelbar vorangegangenen Jahres?				
IAS 34.11	Falls IAS 33 anwendbar ist, werden das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen?				
IAS 34.11A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie in dieser gesonderten Aufstellung auszuweisen.				

Bilanz

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.8(a) IAS 34.20	Enthält der Zwischenbericht eine verkürzte Bilanz zum Ende des Zwischenberichtszeitraums?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Bilanz mindestens alle Rubriken und Zwischensummen, die auch im letzten Jahresabschluss enthalten waren?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Bilanz zusätzliche Posten, ohne die der Zwischenbericht irreführend wäre?				
IAS 34.20(a)	Enthält die verkürzte Bilanz Vergleichsinformationen zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahrs?				

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.8(c)	Enthält der Zwischenbericht eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung, die alle Veränderungen des Eigenkapitals aufzeigt?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung mindestens alle Rubriken und Zwischensummen, die auch im letzten Jahresabschluss enthalten waren?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung zusätzliche Posten, ohne die der Zwischenbericht irreführend wäre?				
IAS 34.20(c)	Wird die Eigenkapitalveränderungsrechnung kumuliert für das bisherige Geschäftsjahr erstellt?				
IAS 34.20(c)	Enthält der Zwischenbericht Vergleichsinformationen der Eigenkapitalveränderungsrechnung für den vergleichbaren Zeitraum des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahrs?				

Kapitalflussrechnung

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.8(d) IAS 34.20	Enthält der Zwischenbericht eine verkürzte Kapitalflussrechnung, die kumuliert für das laufende Geschäftsjahr bis zum Zwischenberichtsstichtag erstellt wurde?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Kapitalflussrechnung mindestens alle Rubriken und Zwischensummen, die auch im letzten Jahresabschluss enthalten waren?				
IAS 34.10	Enthält die verkürzte Kapitalflussrechnung zusätzliche Posten, ohne die der Zwischenbericht irreführend wäre?				
IAS 34.20(d)	Enthält die verkürzte Kapitalflussrechnung Vergleichsinformationen für den vergleichbaren Zeitraum des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahrs?				

Anhangsangaben

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.15 IAS 34.15A	IAS 34 geht davon aus, dass ein Leser des Zwischenberichts auch Zugang zum letzten Jahresabschluss hat. Es ist daher nicht notwendig, dass der Anhang Informationen wiederholt, die bereits im letzten Jahresabschluss enthalten sind. Stattdessen sollte eine Erläuterung wesentlicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle erfolgen, die für das Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seit dem letzten Jahresabschluss von Bedeutung ist. Eine nicht erschöpfende Liste von Ereignissen und Geschäftsvorfällen, für die Angaben erforderlich wären, ist in IAS 34 Paragraph 15B enthalten.				
IAS 34.15	Konzentriert sich der Zwischenbericht auf neue Tätigkeiten, Ereignisse und Umstände und gibt er Erläuterungen zu Ereignissen und Geschäftsvorfällen, die für das Verständnis der Veränderungen in der Bilanz und der Ertragskraft des Unternehmens seit dem letzten Jahresabschluss von Bedeutung sind? Die beiden Änderungen an IFRS 9 und 7 führen keine zusätzlichen Angabepflichten in IAS 34 ein. IAS 34 Paragraph 16A(a) verlangt jedoch eine Beschreibung der Art und der Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden seit dem letzten Jahresabschluss. Im ersten Jahr der Anwendung der Änderungen bedeutet dies, dass zusätzliche Angaben im Zwischenabschluss erforderlich sein könnten, um den Übergang zu erläutern. Wie detailliert die Angaben sind, hängt von den individuellen Umständen des Unternehmens und der Wichtigkeit der betroffenen Beträge ab. Es sind angemessene Angaben zu den Aspekten zu machen, die notwendig sind, damit ein Leser die Auswirkungen des Übergangs, die Gründe für diese Auswirkungen und die wichtigsten Ermessensentscheidungen, die sich auf den künftigen Abschluss auswirken werden, verstehen kann. Zur Information haben wir die Angabepflichten für den Jahresabschluss auf den Seiten 24 und 26 aufgeführt.				
IAS 34.15B(a)	Enthält der Zwischenbericht Details über die Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung einer solchen Abschreibung?				
IAS 34.15B(b)	Enthält der Zwischenbericht die Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden oder anderen Vermögenswerten sowie Aufhebung solcher Wertminderungsaufwendungen?				
IAS 34.15B(c)	Enthält der Zwischenbericht die Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsmassnahmen?				
IAS 34.15B(d)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu Sachanlagen, die im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres erworben oder veräußert wurden?				
IAS 34.15B(e)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu etwaigen Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen nach Ende der Zwischenberichtsperiode?				
IAS 34.15B(f)	Enthält der Zwischenbericht Details über die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten seit dem letzten jährlichen Bilanzstichtag?				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.15B(g)	Enthält der Zwischenbericht Details über die Korrektur von Fehlern aus früheren Perioden (gemäss IAS 8)?				
IAS 34.15B(h) SER Focus	Enthält der Zwischenbericht Details über Änderungen der geschäftlichen oder wirtschaftlichen Umstände, die sich auf den Fair Value der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens auswirken, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Fair Value oder zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden?				
IAS 34.15B(i)	Enthält der Zwischenbericht Details zu Kreditausfällen oder Verstössen gegen Kreditvereinbarungen seit dem letzten jährlichen Bilanzstichtag, die nicht bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode behoben worden sind?				
IAS 34.15B(j)	Enthält der Zwischenbericht Details zu Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (wie in IAS 24 definiert) für den aktuellen Zwischenberichtszeitraum?				
IAS 34.15B(k) SER Focus	Enthält der Zwischenbericht Details zu Übertragungen zwischen den Stufen der Fair-Value-Hierarchie, die bei der Ermittlung des Fair Value von Finanzinstrumenten verwendet wird?				
IAS 34.15B(l)	Enthält der Zwischenbericht Details zu Änderungen in der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten infolge einer Änderung der Zweckbestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte?				
IAS 34.15B(m)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu Veränderungen bei den Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen?				
IAS 34.16A	IAS 34 verlangt, dass die folgenden Informationen [Paragraph 16A(a)-(l)] in den Anhang des Zwischenabschlusses aufgenommen oder durch einen Querverweis aus dem Zwischenabschluss in einen anderen Bericht (wie z.B. einen Managementkommentar oder einen Risikobericht) aufgenommen werden, die zu den gleichen Bedingungen und zur gleichen Zeit wie der Zwischenabschluss verfügbar sind. Wenn die Nutzer des Abschlusses keinen Zugang zu den per Querverweis einbezogenen Informationen zu denselben Bedingungen und zum selben Zeitpunkt haben, ist der Zwischenbericht unvollständig.				
IAS 34.16A(a) IAS 34.43	Enthält der Zwischenbericht eine Erklärung, dass bei der Aufstellung des Zwischenberichts dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden angewandt wurden wie im letzten Jahresabschluss oder, falls diese Methoden oder die Darstellung geändert wurden, eine Beschreibung der Art und der Auswirkungen der Änderung? Wenn eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stattgefunden hat, die nicht durch einen neuen Standard oder eine neue Interpretation vorgeschrieben ist, hat das Management die im Zwischenbericht dargestellten Vergleichsinformationen gemäss IAS 8 anzupassen.				
IAS 34.16A(b) IAS 34.21	Enthält der Zwischenbericht Erläuterungen zur Saisonalität oder Zyklizität des Geschäftslaufs in der Zwischenberichtsperiode? Finanzinformationen für die 12 Monate, die am Zwischenberichtsstichtag enden, und Vergleichsinformationen für die vorangegangene 12-Monats-Periode könnten für ein Unternehmen, dessen Geschäft stark saisonabhängig ist, nützlich sein. Solche Unternehmen werden ermutigt, die Angabe solcher Informationen zusätzlich zu den in IAS 34 Paragraph 20 geforderten Informationen in Betracht zu ziehen.				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.16A(c)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu Art und Höhe von Sachverhalten, die im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres eingetreten sind und sich auf Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Jahresergebnis oder Geldflüsse auswirken und die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind?				
IAS 34.16A(d)	Enthält der Zwischenbericht die Art und den Betrag der Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des laufenden Jahres oder in früheren Jahren ausgewiesen wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung in der laufenden Zwischenberichtsperiode haben (z.B. Änderungen von Schätzungen in Bezug auf die Abschreibung von Vorräten, Wertminderungsverluste oder Neuschätzungen von Rückstellungen)?				
IAS 34.16A(e)	Enthält der Zwischenbericht Details zu Emissionen, Rückkäufen und Rückzahlungen von Schuldtiteln und Aktien seit dem letzten Bilanzstichtag?				
IAS 34.16A(f)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu den im bisherigen Geschäftsjahr gezahlten Dividenden (insgesamt oder pro Aktie), getrennt nach Stammaktien und anderen Aktien?				
IAS 34.16A(h)	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Ende der Zwischenberichtsperiode, die im Zwischenabschluss nicht berücksichtigt wurden?				
IAS 34.16A(i)	Gibt der Zwischenbericht Aufschluss über die Auswirkungen von Änderungen in der Zusammensetzung des Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode (z.B. Unternehmenszusammenschlüsse, Erwerb und Veräusserung von Tochterunternehmen und langfristigen Beteiligungen, Umstrukturierungen und aufgegebenen Geschäftsbereiche)?				
IAS 34.16A(k)	Hat das berichterstattende Unternehmen, falls es den Status einer Investmentgesellschaft im Sinne von IFRS 10 «Konzernabschlüsse» erlangt oder abgelegt hat, die in Paragraph 9B von IFRS 12 «Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen» enthaltenen Informationen offengelegt?				
IFRS 12.9B	<p>Wenn ein Unternehmen den Status einer Investmentgesellschaft erlangt oder abgelegt hat, hat es die Änderung des Status und die Gründe für die Änderung anzugeben. Darüber hinaus hat ein Unternehmen, das zu einer Investmentgesellschaft wird, die Auswirkungen der Statusänderung auf den Abschluss für die dargestellte Periode anzugeben einschliesslich:</p> <p>(a) der gesamte Fair Value der Tochterunternehmen, die nicht mehr konsolidiert werden, zum Zeitpunkt der Änderung des Status;</p> <p>(b) der Gesamtgewinn oder -verlust, falls vorhanden, der gemäss Paragraph B101 des IFRS 10 berechnet wird; und</p> <p>(c) der/die Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen der Gewinn oder Verlust erfasst wird (falls nicht gesondert ausgewiesen)</p>				
IAS 34.16A	Enthält der Zwischenbericht Angaben zu sonstigen Ereignissen oder Geschäftsvorfällen, die für das Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind?				
IAS 34.19	Enthält der Zwischenbericht einen Absatz über die Grundlagen der Erstellung, aus dem klar hervorgeht, ob der Zwischenbericht in Übereinstimmung mit IAS 34 erstellt wurde?				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.19	Ein Zwischenbericht sollte nur dann als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, wenn er alle Anforderungen jedes anwendbaren Standards und jeder anwendbaren IFRIC-Interpretation erfüllt.				

Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.16A(I) IFRS 15.114	<p>Hat das Unternehmen die aus Verträgen mit Kunden erfassten Umsatzerlöse in Kategorien aufgegliedert, die zeigen, wie Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der Umsatzerlöse und Geldflüsse durch wirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden?</p> <p>Bei der Auswahl der Kategorien für die Aufgliederung der Umsatzerlöse hat ein Unternehmen die Leitlinien in den Paragraphen B87-B89 anzuwenden.</p>				
IAS 34.16A(I) IFRS 15.115	Hat das Unternehmen ausreichende Informationen angegeben, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Beziehung zwischen den Angaben zu den disaggregierten Umsatzerlösen (gemäss Paragraph 114) und den Umsatzinformationen, die für jedes berichtspflichtige Segment angegeben werden, zu verstehen, wenn das Unternehmen IFRS 8 «Geschäftssegmente» anwendet?				

Geschäftssegmente (IFRS 8)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	Enthält der Zwischenbericht:				
IAS 34.16A(g)(i) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Erlöse von externen Kunden, wenn sie in der Berechnung des Segmentgewinns oder -verlusts enthalten sind, die dem Hauptentscheidungsträger («chief operating decision-maker») vorgelegt wird? 				
IAS 34.16A(g)(ii) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse zwischen den Segmenten, wenn sie in der Bewertung des Segmentgewinns oder -verlusts enthalten sind, die dem Hauptentscheidungsträger vorgelegt wird? 				
IAS 34.16A(g)(iii) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Ein Mass für den Gewinn oder Verlust eines Segments? 				
IAS 34.16A(g)(iv) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtvermögen und -verbindlichkeiten für ein bestimmtes berichtspflichtiges Segment, wenn diese Beträge dem Hauptentscheidungsträger regelmässig zur Verfügung gestellt werden und wenn es eine wesentliche Änderung gegenüber dem im letzten Jahresabschluss für dieses berichtspflichtige Segment ausgewiesenen Betrag gegeben hat? 				
IAS 34.16A(g)(v) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Eine Beschreibung der Unterschiede gegenüber dem letzten Jahresabschluss in der Grundlage der Segmentierung oder in der Grundlage der Bewertung des Segmentgewinns oder -verlusts? 				
IAS 34.16A(g)(vi) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> Eine Überleitung des Gesamtgewinns oder -verlusts der berichtspflichtigen Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen, wobei wesentliche Überleitungsposten gesondert ausgewiesen und beschrieben werden? 				
IFRS 8.29 SER Focus	Wenn ein Unternehmen die Struktur seiner internen Organisation so ändert, dass sich die Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente ändert, sind die entsprechenden Informationen für frühere Perioden, einschliesslich Zwischenperioden, anzupassen, es sei denn, die Informationen sind nicht verfügbar und die Kosten für ihre Erstellung wären übermässig hoch.				
IFRS 8.30 SER Focus	Nach einer Änderung der berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Beträge angepasst hat. Werden die entsprechenden Beträge nicht angepasst, so hat das Unternehmen die Segmentinformationen der laufenden Periode sowohl auf der alten als auch auf der neuen Grundlage anzugeben, es sei denn, die Informationen sind nicht verfügbar und die Kosten für ihre Erstellung wären übermässig hoch.				

Finanzinstrumente (IFRS 7 / IFRS 13)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.16A(j)	Für Finanzinstrumente hat ein Unternehmen in seinem Zwischenbericht die in den Paragraphen 91-93(h), 94-96, 98 und 99 des IFRS 13 und in den Paragraphen 25, 26 und 28-30 des IFRS 7 vorgeschriebenen Angaben zum Fair Value zu machen.				
IFRS 13.91 SER Focus	Hat das Unternehmen Angaben gemacht, die den Abschlussadressaten helfen, die folgenden beiden Punkte zu beurteilen: (a) die Bewertungstechniken und Inputs, die für die Entwicklung sowohl wiederkehrender als auch nicht wiederkehrender Bewertungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nach dem erstmaligen Ansatz zum Fair Value bewertet werden, verwendet werden; und (b) die Auswirkungen von wiederkehrenden Bewertungen zum Fair Value unter Verwendung wesentlicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren in der IFRS 13 Fair-Value-Hierarchie auf den Gewinn oder Verlust oder das sonstige Gesamtergebnis?				
IFRS 13.93 IFRS 13.99	Enthält der Zwischenbericht für jede Klasse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nach dem erstmaligen Ansatz zum Fair Value bewertet werden, die folgenden quantitativen Angaben in Tabellenform (es sei denn, ein anderes Format ist angemessener):				
IFRS 13.93(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Bewertung zum Fair Value am Ende des Berichtszeitraums; 				
IFRS 13.93(a)	<ul style="list-style-type: none"> bei nicht wiederkehrenden Bewertungen zum Fair Value den Grund für die Bewertung; 				
IFRS 13.93(b) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bewertungen die Stufe, in die sie in der Fair-Value-Hierarchie eingestuft sind (d.h. Stufe 1, 2 oder 3); 				
IFRS 13.93(c) IFRS 13.95	<ul style="list-style-type: none"> bei wiederkehrend bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten die Beträge aller Übertragungen zwischen Stufe 1 und 2, die Gründe für die Übertragungen und die Methode zur Bestimmung des Zeitpunkts dieser Übertragungen (Übertragungen nach innen und aussen sind gesondert zu erläutern); 				
IFRS 13.93(d) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bewertungen des Fair Value der Stufen 2 und 3 eine Beschreibung der verwendeten Bewertungstechniken und Inputs; 				
IFRS 13.93(d)	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen der Bewertungsmethode (z.B. Wechsel von einem marktbasierter Ansatz zu einem einkommensbasierter Ansatz oder Verwendung zusätzlicher Bewertungsmethoden) und Gründe für die Änderung; 				
IFRS 13.93(d) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> quantitative Informationen über wesentliche nicht beobachtbare Inputfaktoren, die in den Fair Values der Stufe 3 verwendet werden, es sei denn, diese Inputfaktoren werden nicht vom Unternehmen bei der Bewertung des Fair Value entwickelt und sind dem Unternehmen nicht auf angemessene Weise verfügbar; 				
IFRS 13.93(e) IFRS 13.95 SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> für wiederkehrende Fair Values der Stufe 3 eine Überleitungsrechnung vom Anfangs- zum Endbestand, in der die folgenden Änderungen in der Periode gesondert ausgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> die gesamten Gewinne/Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung und die Posten, in denen sie erfasst werden; 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p>II. die gesamten Gewinne/Verluste im sonstigen Gesamtergebnis und die Posten, in denen sie erfasst werden;</p> <p>III. Käufe, Verkäufe und Ausgleiche (jeweils separat ausgewiesen); und</p> <p>IV. die Beträge aller Übertragungen in und aus der (gesondert ausgewiesenen) Stufe 3, die Gründe für die Übertragungen und die Vorgehensweise des Unternehmens bei der Bestimmung, wann Übertragungen zwischen den Stufen als erfolgt gelten;</p>				
IFRS 13.93(f)	<ul style="list-style-type: none"> • bei wiederkehrenden Fair Values der Stufe 3 die Höhe der nicht realisierten Gewinne/Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Posten, in denen diese nicht realisierten Gewinne/Verluste erfasst werden; 				
IFRS 13.93(g)	<ul style="list-style-type: none"> • für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Fair Values der Stufe 3 eine Beschreibung der Bewertungsprozesse (einschliesslich der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Bewertungsgrundsätze und -verfahren festlegt und periodische Änderungen der Bewertung des Fair Values analysiert); und 				
IFRS 13.93(h) SER Focus	<ul style="list-style-type: none"> • für wiederkehrende Fair Values der Stufe 3: <ul style="list-style-type: none"> I. eine Beschreibung der Sensitivität der nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die den Fair Value erheblich beeinflussen; II. eine Beschreibung der Zusammenhänge zwischen den beobachtbaren Inputs und wie diese die Sensitivität beeinflussen; und III. wenn eine Änderung der nicht beobachtbaren Inputs durch vernünftigerweise mögliche alternative Annahmen den Fair Value von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten erheblich verändern würde, ist dies anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • diese Tatsache; • die Auswirkungen dieser Änderungen; und • wie die Auswirkung der Änderung zur Berücksichtigung einer vernünftigerweise möglichen alternativen Annahme berechnet wurde? 				
IFRS 13.94 SER Focus	<p>Hat das Unternehmen geeignete Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf der Grundlage der folgenden Punkte bestimmt und angegeben:</p> <p>(a) die Art, die Merkmale und die Risiken des Vermögenswerts und der Verbindlichkeit; und</p> <p>(b) die Stufe der Fair-Value-Hierarchie, in die die Bewertung zum Fair Value eingestuft wird</p> <p><i>Eine Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird häufig eine stärkere Aufgliederung erfordern als die in der Bilanz dargestellten Posten. Ein Unternehmen hat jedoch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Überleitung zu den in der Bilanz dargestellten Posten zu ermöglichen. Wenn ein anderer IFRS die Gattung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit festlegt, kann ein Unternehmen diese Gattung für die in diesem IFRS geforderten Angaben verwenden, wenn diese Gattung die Anforderungen dieses Paragraphen erfüllt.</i></p>				
IFRS 13.92	<p>Hat das Unternehmen zusätzliche Angaben gemacht, die über die oben genannten Mindestanforderungen hinausgehen, wenn dies erforderlich ist, um den Adressaten die Bewertungstechniken und die verwendeten Inputs sowie deren Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust oder das sonstige Ergebnis zu ermöglichen?</p>				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	Die Bedeutung wird im Hinblick auf den Gewinn oder Verlust und die Summe der Aktiva oder Passiva oder, wenn Änderungen des Fair Value im sonstigen Gesamtergebnis erfasst werden, die Summe des Eigenkapitals beurteilt.				
IFRS 13.96	Wenn das Unternehmen nach seinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschliesst, finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit gegenläufigen Positionen auf Nettobasis zum Fair Value zu bewerten, gibt es diese Tatsache an?				
IFRS 13.98	Macht das Unternehmen bei einer zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeit, die mit einer untrennbaren Ausfallgarantie durch einen Dritten begeben wurde, Angaben über das Vorhandensein dieser Ausfallgarantie und darüber, ob sie im Fair Value der Verbindlichkeit berücksichtigt ist?				
IFRS 7.25	Hat das Unternehmen für jede Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten den Fair Value dieser Gruppe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten so angegeben, dass ein Vergleich mit dem Buchwert möglich ist (ausser in den Fällen, die in Paragraph 29 unten beschrieben sind)?				
IFRS 7.26	Werden finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nur in dem Masse verrechnet, wie ihre Buchwerte in der Bilanz bei der Angabe der Fair Value verrechnet werden?				
IFRS 7.28	Wenn der Markt für ein Finanzinstrument nicht aktiv ist und eine Differenz zwischen dem Fair Value beim erstmaligen Ansatz (geschätzt unter Bezugnahme auf den Transaktionspreis) und dem Betrag besteht, der zu diesem Zeitpunkt unter Verwendung der Bewertungstechnik ermittelt würde, macht das Unternehmen dann Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> • der Rechnungslegungsmethode für die Erfassung dieser Differenz im Gewinn oder Verlust; • die Summe der noch erfolgswirksam zu erfassenden Differenzen und eine Überleitungsrechnung der Veränderungen zwischen dem Beginn und dem Ende der Periode; und • warum es zu dem Schluss gekommen ist, dass der Transaktionspreis nicht der beste Nachweis für den Fair Value ist, einschliesslich einer Beschreibung der Nachweise, die den Fair Value stützen. 				
IFRS 7.29	Hat das Unternehmen die Befreiung von der Angabe der Fair Values in den folgenden Fällen in Anspruch genommen:				
IFRS 7.29(a)	<ul style="list-style-type: none"> • wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value darstellt; 				
IFRS 7.29(d)	<ul style="list-style-type: none"> • für Leasingverbindlichkeiten. 				

Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p>Angaben sind erforderlich, wenn das Unternehmen einen wesentlichen Wertminderungsaufwand oder eine Wertaufholung erfährt [IAS 34 Paragraph 15B(b)]. IAS 36 enthält Leitlinien zu den Angaben für Wertminderungen und Wertaufholungen, um die Informationsanforderungen von IAS 34 Paragraph 15C zu erfüllen.</p> <p>Hat das Unternehmen die in IAS 36 Paragraph 130 geforderten Informationen für einen einzelnen Vermögenswert oder eine zahlungsmittelgenerierende Einheit angegeben, für die ein Wertminderungsaufwand in der Periode erfasst oder aufgehoben wurde?</p> <p>Die erforderlichen Angaben sind:</p>				
IAS 36.130(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Ereignisse und Umstände, die zur Erfassung oder Aufhebung der Wertminderung geführt haben; 				
IAS 36.130(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands; 				
IAS 36.130(c)	<ul style="list-style-type: none"> für einen einzelnen Vermögenswert: <ol style="list-style-type: none"> die Art des Vermögenswerts; und wenn das Unternehmen Segmentinformationen berichtet, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört; 				
IAS 36.130(d)	<ul style="list-style-type: none"> für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit: <ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit; die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands nach Gruppen von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen Segmentinformationen berichtet, nach berichtspflichtigen Segmenten; und wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten zur Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der letzten Schätzung des erzielbaren Werts der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (falls vorhanden) geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung von Vermögenswerten und die Gründe für die Änderung der Art und Weise, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird; 				
IAS 36.130(e)	<ul style="list-style-type: none"> den erzielbaren Wert des Vermögenswertes (oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit); und ob der erzielbare Wert des Vermögenswertes (oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) seinem Fair Value abzüglich der Veräusserungskosten oder seinem Nutzwert entspricht. 				
IAS 36.130(f)	<p>Wenn der erzielbare Betrag der Fair Value abzüglich der Veräusserungskosten ist, hat das Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Stufe der Fair-Value-Hierarchie, in die die Bewertung des Fair Value des Vermögenswerts (oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) in ihrer Gesamtheit eingestuft wird (ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob die Veräusserungskosten beobachtbar sind); 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p>II. bei Bewertungen zum Fair Value, die in Stufe 2 oder 3 eingestuft sind, eine Beschreibung der Bewertungstechnik(en), die zur Ermittlung des Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten verwendet wurde(n). Wurde die Bewertungstechnik geändert, hat das Unternehmen diese Änderung und die Gründe dafür anzugeben; und</p> <p>III. bei Bewertungen zum Fair Value, die in Stufe 2 oder 3 eingestuft sind, jede wesentliche Annahme, auf die sich das Management bei der Ermittlung des Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten gestützt hat; und</p> <p>IV. der Abzinsungssatz/die Abzinsungssätze, der/die bei der aktuellen Bewertung und der früheren Bewertung verwendet wurde(n), wenn der Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten unter Verwendung eines Barwertverfahrens ermittelt wird.</p>				
IAS 36.130(g)	Wenn der erzielbare Betrag der Nutzwert ist, hat das Unternehmen den/die Abzinsungssatz/-sätze anzugeben, der/die bei der aktuellen Schätzung und der früheren Schätzung (falls vorhanden) des Nutzwertes verwendet wurde/n.				

Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 34.16A	Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, folgende Angaben:				
IFRS 3.B64(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Namen und eine Beschreibung des erworbenen Unternehmens; 				
IFRS 3.B64(b)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt des Erwerbs; 				
IFRS 3.B64(c)	<ul style="list-style-type: none"> der Prozentsatz der erworbenen stimmberechtigten Kapitalanteile; 				
IFRS 3.B64(d)	<ul style="list-style-type: none"> die Hauptgründe für den Unternehmenszusammenschluss und eine Beschreibung, wie der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt hat; und 				
IFRS 3.B64(e)	<ul style="list-style-type: none"> eine qualitative Beschreibung der Faktoren, die den erfassten Goodwill ausmachen, wie z.B. erwartete Synergien aus der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten des erworbenen Unternehmens und des Erwerbers sowie immaterielle Vermögenswerte, die nicht gesondert angesetzt werden müssen, oder andere Faktoren? 				
IFRS 3.B64(f)	<p>Gibt das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode (oder nach dem Berichtszeitraum, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung) stattfand, den zum Erwerbszeitpunkt geltenden Fair Value der gesamten übertragenen Gegenleistung und den zum Erwerbszeitpunkt geltenden Fair Value jedes Bestandteils der Gegenleistung an?</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Bargeld; (b) andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschliesslich eines Geschäftsbetriebs oder einer Tochtergesellschaft des Erwerbers; (c) übernommene Verbindlichkeiten – z.B. eine Verbindlichkeit für eine bedingte Gegenleistung; und (d) Eigenkapitalanteile des Erwerbers, einschliesslich der Anzahl der ausgegebenen oder auszugebenden Instrumente oder Anteile und der Methode zur Bestimmung des Fair Values dieser Instrumente oder Anteile. <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, Angaben zu bedingten Gegenleistungsvereinbarungen und Entschädigungsansprüchen:</p>				
IFRS 3.B64(g)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Betrag; 				
IFRS 3.B64(g)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Bestimmung des Zahlungsbetrags; 				
IFRS 3.B64(g)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> eine Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) oder, falls eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann, diese Tatsache und die Gründe, warum eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann; und Wenn der Höchstbetrag der Zahlung unbegrenzt ist, legt der Erwerber diese Tatsache offen? <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, Angaben zu den erworbenen Forderungen:</p>				
IFRS 3.B64(h)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den Fair Value der Forderungen; 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IFRS 3.B64(h)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> die vertraglich vereinbarten Bruttobeträge der Forderungen; und 				
IFRS B64(h)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> die beste Schätzung zum Erwerbszeitpunkt der vertraglichen Zahlungsströme, die voraussichtlich nicht erhalten werden? <p>Die drei oben genannten Angaben sind nach den wichtigsten Forderungsklassen offenzulegen, wie z.B. Darlehen, direkte Finanzierungsleasingverträge und alle anderen Forderungsklassen.</p>				
IFRS 3.B64(i)	<p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, folgende Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge für jede Hauptgruppe der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten? <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, für jede angesetzte Eventualverbindlichkeit folgende Angaben:</p>				
IFRS 3.B64(j) IAS 37.85(a)	<p>(a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung und des voraussichtlichen Zeitpunkts des daraus resultierenden Abflusses von wirtschaftlichem Nutzen;</p> <p>Normalerweise wird erwartet, dass dies auch die Angabe des voraussichtlichen Erfüllungszeitraums und des Abzinsungssatzes (falls verwendet) umfasst.</p>				
IFRS 3.B64(j) IAS 37.85(b)	<p>(b) eine Angabe der Unsicherheiten in Bezug auf die Höhe oder den Zeitpunkt dieser Abflüsse (sofern dies für die Bereitstellung angemessener Informationen erforderlich ist, sind die wichtigsten Annahmen in Bezug auf künftige Ereignisse anzugeben); und</p>				
IFRS 3.B64(j) IAS 37.85(c)	<p>(c) den Betrag der erwarteten Rückerstattung unter Angabe des Betrags der für diese erwartete Erstattung erfassten Vermögenswerte?</p> <p>Wird eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt, weil ihr Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, macht das Unternehmen die folgenden Angaben zu jeder Klasse von Eventualverbindlichkeiten (es sei denn, die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung ist gering):</p>				
IFRS 3.B64(j) IAS 37.86	<p>(a) kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeit;</p> <p>(b) wo dies möglich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, gemäss IAS 37 Paragraphen 36-52, II. einen Hinweis auf die Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder des Zeitpunkts eines Abflusses, und III. die Möglichkeit einer Rückerstattung; und <p>gegebenenfalls die Tatsache, dass die Informationen nicht offengelegt werden, weil dies nicht praktisch durchführbar ist?</p>				
IFRS 3.B64(k)	<p>Gibt das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, den Gesamtbetrag des Goodwills an, der voraussichtlich für steuerliche Zwecke abzugsfähig ist?</p> <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand, für Transaktionen, die gemäss IFRS 3 Paragraph 51 getrennt vom Erwerb von Vermögenswerten und der Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erfasst werden, folgende Angaben</p>				
IFRS 3.B64(l)(i)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der einzelnen Transaktionen; 				
IFRS 3.B64(l)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> wie der Erwerber die einzelnen Transaktionen bilanziert hat; 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IFRS 3.B64(l)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> die für jeden Geschäftsvorfall erfassten Beträge und der Posten im Abschluss, in dem jeder Betrag erfasst wird; und 				
IFRS 3.B64(l)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> wenn es sich bei der Transaktion um die tatsächliche Abwicklung einer bereits bestehenden Beziehung handelt, die Methode, die zur Bestimmung des Abwicklungsbetrags verwendet wurde? 				
IFRS 3.B64(m)	<p>Umfassen die Angaben zu gesondert erfassten Geschäftsvorfällen den Betrag der Anschaffungsnebenkosten und gesondert den als Aufwand erfassten Betrag dieser Kosten sowie den oder die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in denen diese Aufwendungen erfasst werden?</p> <p>Hat die Geschäftsleitung den Betrag der nicht als Aufwand erfassten Emissionskosten offengelegt und wie diese erfasst wurden?</p> <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand und zu einem Erwerb zu einem günstigen Preis («bargain purchase») führte, folgende Angaben:</p>				
IFRS 3.B64(n)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den Betrag eines gemäss IFRS 3 Paragraph 34 erfassten Gewinns und den Posten in der Gesamtergebnisrechnung, in dem der Gewinn erfasst wird; und 				
IFRS 3.B64(n)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Gründe, warum die Transaktion zu einem Gewinn geführt hat? <p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfand, für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100% der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält, folgende Angaben:</p>				
IFRS 3.B64(o)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Betrag der nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag; und 				
IFRS 3.B64(o)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> für jeden nicht beherrschenden Anteil an einem erworbenen Unternehmen, der zum Fair Value bewertet wird, die Bewertungstechniken und die wichtigsten Modellinputs, die zur Bestimmung dieses Wertes verwendet wurden? 				
	<p>Ein «nicht beherrschender Anteil» ist definiert als das Eigenkapital eines Tochterunternehmens, das nicht direkt oder indirekt einem Mutterunternehmen zuzurechnen ist.</p> <p>Macht das Unternehmen bei einem schrittweisen Unternehmenszusammenschluss für jeden in der Berichtsperiode durchgeführten Unternehmenszusammenschluss folgende Angaben:</p>				
IFRS 3.B64(p)(i)	<ul style="list-style-type: none"> dem zum Erwerbszeitpunkt geltenden Fair Value des vom Erwerber unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen; und 				
IFRS 3.B64(p)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> den Betrag aller Gewinne oder Verluste, die infolge der Neubewertung des vom Erwerber vor dem Unternehmenszusammenschluss gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen zum Fair Value erfasst wurden, und den Posten in der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn oder Verlust erfasst wird? 				
	<p>Macht das Unternehmen für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattgefunden hat, folgende Angaben</p>				
IFRS 3.B64(q)(i)	<ul style="list-style-type: none"> die Beträge der Erlöse und des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, die in der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung für die Berichtsperiode enthalten sind; und 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IFRS 3.B64(q)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> die Umsatzerlöse und das Ergebnis des zusammengesetzten Unternehmens für die aktuelle Berichtsperiode, als ob der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Jahres stattgefunden haben, zu Beginn der jährlichen Berichtsperiode gewesen wäre? <p>Wenn die Beschaffung einer der erforderlichen Informationen undurchführbar ist, gibt der Erwerber diese Tatsache an und erklärt, warum die Offenlegung undurchführbar ist.</p>				
IFRS 3.61 IFRS 3.B65	Macht der Erwerber für Anpassungen, die in der aktuellen Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden in Bezug auf einen Unternehmenszusammenschluss erfasst wurden, die folgenden Angaben für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder in Summe für einzeln unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die insgesamt wesentlich sind:				
IFRS 3.B67(a)	<ul style="list-style-type: none"> wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses für bestimmte Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder Gegenleistungen unvollständig ist und die im Abschluss für den Unternehmenszusammenschluss angesetzten Beträge nur vorläufig bestimmt wurden: <ul style="list-style-type: none"> I. die Gründe, warum die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses noch nicht abgeschlossen ist; II. die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kapitalbeteiligungen oder Gegenleistungen, für die die erstmalige Bilanzierung noch nicht abgeschlossen ist; und III. die Art und der Betrag aller Anpassungen des Bewertungszeitraums, die während des Berichtszeitraums erfasst wurden; und 				
IFRS 3.B67(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede Berichtsperiode nach dem Erwerbszeitpunkt, bis das Unternehmen einen Vermögenswert für eine bedingte Gegenleistung vereinnahmt, verkauft oder anderweitig den Anspruch darauf verliert, oder bis das Unternehmen eine Verbindlichkeit für eine bedingte Gegenleistung begleicht oder die Verbindlichkeit aufgehoben wird oder verfällt: <ul style="list-style-type: none"> I. alle Änderungen der erfassten Beträge, einschliesslich etwaiger Differenzen, die sich bei der Abwicklung ergeben; II. etwaige Änderungen in der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) und die Gründe für diese Änderungen; und III. die Bewertungstechniken und die wichtigsten Modellinputs, die zur Bewertung der bedingten Gegenleistung verwendet werden? 				
IFRS 3.B67(c)	Gibt der Erwerber (für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder in Summe für einzeln unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die zusammen wesentlich sind) für die bei einem Unternehmenszusammenschluss angesetzten Eventualverbindlichkeiten die folgenden Informationen für jede Gruppe von Rückstellungen an:				
IAS 37.84(a)	(a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode;				
IAS 37.84(b)	(b) zusätzliche Rückstellungen, die im Berichtszeitraum gebildet wurden, einschliesslich der Aufstockung bestehender Rückstellungen;				
IAS 37.84(c)	(c) Beträge, die während der Periode verbraucht wurden (d.h. angefallen sind und mit der Rückstellung verrechnet wurden);				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IAS 37.84(d)	(d) nicht verwendete Beträge, die während des Zeitraums aufgelöst wurden; und				
IAS 37.84(e)	(e) die Erhöhung des abgezinsten Betrags während der Periode, die sich aus dem Zeitablauf ergibt, und die Auswirkung einer Änderung des Abzinsungssatzes;				
IAS 37.85(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung und des voraussichtlichen Zeitpunkts des daraus resultierenden Abflusses von wirtschaftlichem Nutzen; <p>Normalerweise wird erwartet, dass dies auch die Angabe des voraussichtlichen Erfüllungszeitraums und des Abzinsungssatzes (falls verwendet) umfasst.</p>				
IAS 37.85(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Einschätzung der Unsicherheiten in Bezug auf die Höhe oder den Zeitpunkt dieser Abflüsse (sofern dies für die Bereitstellung angemessener Informationen erforderlich ist, sind die wichtigsten Annahmen in Bezug auf künftige Ereignisse anzugeben); und 				
IAS 37.85(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Betrag der erwarteten Rückerstattung unter Angabe des Betrags der für diese erwartete Erstattung erfassten Vermögenswerte? <p>Gibt der Erwerber für Anpassungen, die in der aktuellen Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden in Bezug auf einen Unternehmenszusammenschluss erfasst wurden, und für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder in Summe für einzeln unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die insgesamt wesentlich sind, eine Überleitungsrechnung des Buchwerts des Goodwills zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode an, die gesondert ausgewiesen wird:</p>				
IFRS 3.B67(d)(i)	<ul style="list-style-type: none"> den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn des Berichtszeitraums; 				
IFRS 3.B67(d)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> zusätzlicher Goodwill, der während des Berichtszeitraums erfasst wurde, mit Ausnahme von Goodwill, der in einer Veräusserungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräusserung gehalten gemäss IFRS 5 erfüllt; 				
IFRS 3.B67(d)(iii)	<ul style="list-style-type: none"> Anpassungen, die sich aus dem nachträglichen Ansatz von latenten Steueransprüchen während des Berichtszeitraums gemäss IFRS 3 Paragraph 67 ergeben; 				
IFRS 3.B67(d)(iv)	<ul style="list-style-type: none"> Goodwill, der in einer gemäss IFRS 5 als zur Veräusserung gehalten klassifizierten Veräusserungsgruppe enthalten ist, und Goodwill, der während des Berichtszeitraums ausgebucht wurde, ohne zuvor in einer als zur Veräusserung gehalten klassifizierten Veräusserungsgruppe enthalten gewesen zu sein; 				
IFRS 3.B67(d)(v)	<ul style="list-style-type: none"> Wertminderungsaufwendungen, die während des Berichtszeitraums gemäss IAS 36 erfasst wurden; <p>IAS 36 verlangt zusätzlich zu dieser Anforderung die Angabe von Informationen über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Goodwills.</p>				
IAS 36.133	<ul style="list-style-type: none"> wenn ein Teil des Goodwills, der bei einem Unternehmenszusammenschluss während der Periode angesetzt wurde, zum Berichtsstichtag nicht einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (oder einer Gruppe von Einheiten) zugeordnet wurde, der Betrag des nicht zugeordneten Goodwills zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet wurde; 				
IFRS 3.B67(d)(vi)	<ul style="list-style-type: none"> Nettowechselkursdifferenzen, die während des Berichtszeitraums gemäss IAS 21 entstanden sind; 				
IFRS 3.B67(d)(vii)	<ul style="list-style-type: none"> alle sonstigen Änderungen des Buchwerts während des Berichtszeitraums; und 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
IFRS 3.B67(d)(viii)	<ul style="list-style-type: none"> den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende des Berichtszeitraums? 				
IFRS 3.B67(e)	Gibt der Erwerber für Anpassungen, die in der aktuellen Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden in Bezug auf einen Unternehmenszusammenschluss erfasst wurden, und für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder in der Summe für einzeln unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die insgesamt wesentlich sind, den Betrag und eine Erläuterung aller Gewinne oder Verluste an, die in der aktuellen Berichtsperiode erfasst wurden, die sowohl:				
IFRS 3.B67(e)(i)	<ul style="list-style-type: none"> sich auf die identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte oder übernommenen Verbindlichkeiten eines Unternehmenszusammenschlusses bezieht, der in der aktuellen oder einer früheren Berichtsperiode stattfand; und 				
IFRS 3.B67(e)(ii)	<ul style="list-style-type: none"> von solcher Grösse, Art oder Häufigkeit ist, dass die Angabe für das Verständnis des Abschlusses des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist? 				
IFRS 3.B66	Für einzeln unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Berichtszeitraums stattfanden und in ihrer Gesamtheit wesentlich sind, hat der Erwerber die in Paragraph B64(e)-(q) des IFRS 3 geforderten Angaben in aggregierter Form zu machen.				
IFRS 3.63	Wenn die von diesem und anderen IFRS geforderten spezifischen Angaben die Abschlussadressaten nicht in die Lage versetzen, die Art und die finanziellen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen und die Auswirkungen der sich daraus ergebenden Anpassungen zu beurteilen, gibt der Erwerber dann zusätzliche Informationen an, die erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen?				
	<p>Wenn der Erwerbszeitpunkt eines Unternehmenszusammenschlusses nach dem Ende der Zwischenberichtsperiode, aber vor der Freigabe des Zwischenberichts zur Veröffentlichung liegt, sind Unternehmen gemäss IAS 34 nicht verpflichtet, die in IFRS 3 geforderten Angaben zu machen. Die oben genannten Angaben sind lediglich eine bewährte Praxis. Die Vorschrift in IAS 34, in verkürzten Zwischenberichten Angaben nach IFRS 3 zu machen, gilt nur für Unternehmenszusammenschlüsse, die während der Zwischenberichtsperiode stattfinden.</p>				

Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 9 und 7)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p>Ein Unternehmen ist <u>nicht verpflichtet</u>, die Informationen in diesem Abschnitt für Zwischenberichtsperioden anzugeben, die innerhalb der jährlichen Berichtsperiode veröffentlicht werden, in der das Unternehmen die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 erstmals anwendet.</p> <p>Paragraph 16A(a) des IAS 34 verlangt jedoch eine Beschreibung der Art und Auswirkung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden seit dem letzten Jahresabschluss. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Im Folgenden werden die neuen Angabepflichten aufgelistet, die in IFRS 9 und IFRS 7 eingeführt wurden, für den Fall, dass Unternehmen die Informationen freiwillig zur Verfügung stellen wollen, um das Angabziel von Paragraph 16A(a) des IAS 34 zu erfüllen.</p>				
IFRS 7.11A	<p>Hat ein Unternehmen, wie gemäss Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 zulässig, Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet designiert, sind für jede Anlageklasse folgende Angaben erforderlich:</p> <p>(f) der in der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis ausgewiesene Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, wobei dieser Gewinn oder Verlust je nachdem, ob er sich auf in der Berichtsperiode ausgebuchte oder am Abschlussstichtag gehaltene Finanzinvestitionen bezieht, getrennt ausgewiesen wird.</p>				
IFRS 7.11B	<p>Hat ein Unternehmen während der Berichtsperiode Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente ausgebuchte, die zum beizulegenden Zeitwert erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis bewertet wurden, sind folgende Angaben erforderlich:</p> <p>(d) in der Berichtsperiode vorgenommene Umgliederungen der kumulierten Gewinne oder Verluste innerhalb des Eigenkapitals, die sich auf in dieser Berichtsperiode ausgebuchte Finanzinvestitionen beziehen.</p>				
IFRS 7.20B	<p>Ein Unternehmen hat die nach Paragraph 20C erforderlichen Angaben für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und für jede Klasse von finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zu machen. Das Unternehmen hat zu berücksichtigen, wie viele Details anzugeben sind, welcher Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung angemessen ist und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen.</p>				
IFRS 7.20C	<p>Um den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Vertragsklauseln verständlich zu machen, die die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme in Abhängigkeit davon ändern könnten, ob ein bedingtes Ereignis, das nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten (wie dem Zeitwert des Geldes oder dem Ausfallrisiko)</p>				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p>zusammenhängt, eintritt oder nicht, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses, (b) quantitative Informationen über die möglichen Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme, die sich aus diesen Vertragsklauseln ergeben könnten (z. B. die Bandbreite der möglichen Änderungen), und (c) den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen 				

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (IFRS 9 und 7)

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<p><i>Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Informationen in diesem Abschnitt für Zwischenberichtsperioden anzugeben, die innerhalb der jährlichen Berichtsperiode veröffentlicht werden, in der das Unternehmen die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 erstmals anwendet.</i></p> <p><i>Paragraph 16A(a) des IAS 34 verlangt jedoch eine Beschreibung der Art und Auswirkung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden seit dem letzten Jahresabschluss. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Im Folgenden werden die neuen Angabepflichten aufgelistet, die in IFRS 9 und IFRS 7 eingeführt wurden, für den Fall, dass Unternehmen die Informationen freiwillig zur Verfügung stellen wollen, um das Angabeziel von Paragraph 16A(a) des IAS 34 zu erfüllen.</i></p>				
IFRS 7.30A	<p>Die Angaben zu Verträgen, die die in Paragraph 5B genannten Kriterien erfüllen, hat ein Unternehmen in seinem Abschluss in einem einzigen Anhang zusammenzufassen. Die vom Unternehmen zu veröffentlichenden Angaben müssen es den Abschlussadressaten insbesondere ermöglichen, die Auswirkungen dieser Verträge auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme sowie die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Angaben des Unternehmens Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Informationen über vertragliche Merkmale, die das Unternehmen Folgendem aussetzen: <ul style="list-style-type: none"> (i) Schwankungen bei der zugrunde liegenden Strommenge (siehe Paragraph 2.3A von IFRS 9) und (ii) dem Risiko, dass das Unternehmen Strom während eines Lieferintervalls kaufen müsste, in dem es diesen Strom nicht nutzen kann (siehe Paragraph B2.7 von IFRS 9). (b) Informationen über die nicht erfassten Verpflichtungen aus solchen Verträgen zum Abschlussstichtag, einschliesslich: <ul style="list-style-type: none"> (i) der geschätzten künftigen Zahlungsströme aus dem Kauf von Strom im Rahmen dieser Verträge. Welche Zeitbänder für die Angabe der geschätzten künftigen Zahlungsströme angemessen sind, hat das Unternehmen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. (ii) qualitativer Informationen darüber, wie das Unternehmen beurteilt, ob ein Vertrag belastend werden könnte (siehe IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen), einschliesslich der Annahmen, die das Unternehmen bei dieser Beurteilung zugrunde legt. (c) qualitative und quantitative Informationen über die Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in der Berichtsperiode. Die Angaben basieren auf den für die Berichtsperiode gültigen Informationen, anhand deren das Unternehmen beurteilt hat, ob es ein Nettokäufer von Strom war (siehe Paragraph B2.8 von IFRS 9). Ein Unternehmen hat für die Berichtsperiode Folgendes anzugeben: 				

Leitlinien	Anforderung	Y	NA	NM	REF
	<ul style="list-style-type: none"> (i) die Kosten, die durch die Stromkäufe im Rahmen der Verträge angefallen sind, wobei getrennt anzugeben ist, welche Menge des gekauften Stroms zum Zeitpunkt der Lieferung nicht genutzt wurde, (ii) die Erlöse aus dem Verkauf des nicht genutzten Stroms und (iii) die Kosten, die sich aus Stromkäufen ergeben, die zum Ausgleich des Verkaufs von nicht genutztem Strom getätigt wurden. 				
IFRS 7.30B	Ein Unternehmen hat für seine Verträge, die die in Paragraph 5C genannten Kriterien erfüllen, die Angaben, die es zu den Bedingungen von Sicherungsinstrumenten macht, gemäss Paragraph 23A nach Risikokategorien aufzuschlüsseln.				
IFRS 7.30C	Wenn ein Unternehmen in anderen Anhängen seines Abschlusses Angaben zu den in Paragraph 5D beschriebenen anderen Verträgen, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (einschliesslich der in Paragraph 30B beschriebenen Verträge), macht, hat es in den in Paragraph 30A verlangten einzigen Anhang Querverweise auf diese Anhänge aufzunehmen.				

Kontakte



David Baur
Leiter Corporate Reporting Services

+41 58 792 26 54
david.baur@pwc.ch
linkedin.com/in/baurdavid



Etienne Babel
Senior Manager Corporate Reporting Services

+41 58 792 75 58
etienne.babel@pwc.ch
linkedin.com/in/etienne-babel

Weitere Informationen finden Sie unter: www.pwc.ch

